

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Salzburg hat in ihrer Sitzung vom 17. Dezember 2015 gem. § 80 Z. 8 ÄrzteG 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2015 die folgende Änderung der Satzung der Ärztekammer für Salzburg beschlossen:

1. § 1 Abs. 3 lautet wie folgt:

„(3) Der Ärztekammer obliegt es, alle ihr vom ÄrzteG übertragenen Aufgaben (siehe insbesondere § 66 ff. ÄrzteG) wahrzunehmen.“

2. In § 1 werden folgende Absätze eingefügt:

„(4) Diese Satzung regelt die Strukturen, in deren Rahmen die Ärztekammer für Salzburg ihre Aufgaben erfüllt.

(5) Die Aufgaben und die Organe der Ärztekammer für Salzburg hinsichtlich des Wohlfahrtsfonds (§§ 96 bis 116a ÄrzteG 1998) werden in einer eigenen Satzung des Wohlfahrtsfonds geregelt.

(6) Näheres über die Einberufung und Durchführung von Sitzungen wird in der Geschäftsordnung geregelt.“

3. In § 3 entfallen die Ziffern 7., 8. Und 9.

4. In § 5 wird folgende Ziffer 3 eingefügt:

„3. der Entzug des Vertrauens des Präsidenten gem. § 83 Abs. 9 ÄrzteG,“

5. In § 5 werden die bisherigen Ziffern 3. bis 10. zu „Ziffern 4. bis 11.“

6. § 7 Abs. 10 lautet wie folgt:

„(10) Entzieht die Vollversammlung dem Präsidenten das Vertrauen, so haben die Vizepräsidenten in der in Abs. 8 festgelegten Reihenfolge die Geschäfte weiter zu führen. Wird nicht nur dem Präsidenten sondern auch allen Vizepräsidenten das Vertrauen entzogen, so hat das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied die Geschäfte weiter zu führen. Näheres über den Vertrauensentzug sowie über die Nachwahlen oder Nachbesetzungen ist in der Wahlordnung geregelt.“

7. Die §§ 11 und 12 werden ersatzlos gestrichen.

8. Die bisherigen §§ 13 bis 17 werden zu „§§ 11 bis 15“.

9. IV. Gliederung der Ärztekammer lautet wie folgt:

„Gliederung der Ärztekammer

Kurien

§ 16

(1) In der Ärztekammer sind eingerichtet:

1. die Kurie der angestellten Ärzte sowie
2. die Kurie der niedergelassenen Ärzte.

(2) Jeder Kammerangehörige darf nur einer Kurie angehören. Im Zweifel entscheidet der Vorstand der Ärztekammer über die Kurienzugehörigkeit.

§ 17

Kurie der angestellten Ärzte

(1) Der Kurie der angestellten Ärzte gehören an:

1. Ärzte, die ihren Beruf
 - a) ausschließlich im Rahmen eines Dienstverhältnisses,
 - b) im Rahmen eines Dienstverhältnisses und zusätzlich freiberuflich ohne Begründung eines Berufssitzes oder
 - c) als Arzt mit Leitungsfunktion in einer Krankenanstalt im Rahmen eines Dienstverhältnisses und zusätzlich freiberuflich, sofern keine Erklärung gemäß Abs. 2 vorliegt, ausüben.
2. Vertragsärzte, ausgenommen Ärzte mit Leitungsfunktion in einer Krankenanstalt, von zumindest zwei gesetzlichen Krankenversicherungsträgern, jedoch keiner Gebietskrankenkasse, die ihren Beruf auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, die eine Erklärung gemäß Abs. 3 abgegeben haben.
3. Ärzte, ausgenommen Ärzte mit Leitungsfunktion in einer Krankenanstalt, die sonst freiberuflich mit Berufssitz tätig sind und ihren Beruf auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, die keine Erklärung gemäß Abs. 4 abgegeben haben.

- (2) Ein Arzt gemäß Abs. 1 Z 1 lit c ist an Stelle der Kurie der angestellten Ärzte der Kurie der niedergelassenen Ärzte zuzuordnen, sofern er auch Vertragsarzt eines gesetzlichen Krankenversicherungsträgers oder einer Krankenfürsorgeeinrichtung ist und sofern er bei Eintragung in die Ärzteliste oder bis zum 30.Tag vor dem Tag der Wahlausschreibung (Stichtag) eine schriftliche Erklärung bei der zuständigen Ärztekammer hinterlegt hat, wonach er der Kurie der niedergelassenen Ärzte angehören will.
- (3) Ein Arzt gemäß Abs. 1 Z. 2 ist an Stelle der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Kurie der angestellten Ärzte zuzuordnen, sofern er bei Eintragung in die Ärzteliste oder bis zum 30.Tag vor dem Tag der Wahlausschreibung (Stichtag) eine schriftliche Erklärung bei der zuständigen Ärztekammer hinterlegt hat, wonach er der Kurie der angestellten Ärzte angehören will.
- (4) Ein Arzt gemäß Abs. 1 Z 3 ist an Stelle der Kurie der angestellten Ärzte der Kurie der niedergelassenen Ärzte zuzuordnen, sofern er bei Eintragung in die Ärzteliste oder bis zum dreißigsten Tag vor dem Tag der Wahlausschreibung (Stichtag) eine schriftliche Erklärung bei der zuständigen Ärztekammer hinterlegt hat, wonach er der Kurie der niedergelassenen Ärzte angehören will.

§ 18

Kurie der niedergelassenen Ärzte

Der Kurie der niedergelassenen Ärzte gehören an:

1. ausschließlich freiberuflich tätige Ärzte sowohl einschließlich Gesellschafter von Gruppenpraxen als auch einschließlich Wohnsitzärzte.
2. Vertragsärzte, ausgenommen Ärzte mit Leitungsfunktion in einer Krankenanstalt, einer Gebietskrankenkasse, unabhängig davon, ob sie ihren Beruf auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben.
3. Vertragsärzte, ausgenommen Ärzte mit Leitungsfunktion in einer Krankenanstalt, von zumindest zwei gesetzlichen Krankenversicherungsträgern, jedoch keiner Gebietskrankenkasse, unabhängig davon ob sie ihren Beruf auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, sofern keine Erklärung gemäß § 19 Abs. 3 vorliegt.
4. Ärzte, ausgenommen Ärzte mit Leitungsfunktion in einer Krankenanstalt, die sonst frei-beruflich mit Berufssitz tätig sind und ihren Beruf auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, die eine Erklärung gemäß § 19 Abs. 2 abgegeben haben.

5. Ärzte, ausgenommen Ärzte mit Leitungsfunktion in einer Krankenanstalt, die sonst frei-beruflich mit Berufssitz tätig sind und ihren Beruf auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, die eine Erklärung gemäß § 19 Abs. 4 abgegeben haben.

Sektionen

§ 19

Sektionen im Rahmen der Kurie der niedergelassenen Ärzte

- (1) Innerhalb der Kurie der niedergelassenen Ärzte ist je eine Sektion der Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte und eine Sektion der Fachärzte zu bilden.
- (2) Der Sektion der Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte gehören die in die Ärzteliste als Ärzte für Allgemeinmedizin oder als approbierte Ärzte eingetragenen Kurienangehörigen an.
- (3) Der Sektion der Fachärzte gehören die in die Ärzteliste als Fachärzte eingetragenen Kurienangehörigen an.
- (4) Jeder Kammerangehörige darf nur einer Sektion angehören. Im Zweifelsfall entscheidet der Kammervorstand über die Zugehörigkeit. Ärzte, die sowohl zur selbstständigen Berufsausübung als Arzt für Allgemeinmedizin als auch als Facharzt in einem oder mehreren Sonderfächern eingetragen sind, sind in der Sektion zu erfassen, die der letzten Eintragung ihrer Berufsberechtigung entspricht. Die betreffenden Ärzte haben jedoch das Recht, ihre Sektionszugehörigkeit selbst zu bestimmen. Eine entsprechende Mitteilung ist schriftlich an die jeweilige Landesärztekammer bis zu einem von dieser zu verlautbarenden Zeitpunkt vor einer Wahlausschreibung zu richten.

§ 20

Sektionen im Rahmen der Kurie der angestellten Ärzte

- (1) Innerhalb der Kurie der angestellten Ärzte ist je eine Sektion der zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte und eine Sektion der Turnusärzte (der in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt befindlichen Ärzte) bilden.
- (2) Der Sektion der zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte gehören die in die Ärzteliste als angestellte Ärzte für Allgemeinmedizin (approbierten Ärzte) oder als angestellte Fachärzte eingetragenen Kurienangehörigen an.

- (3) Der Sektion der Turnusärzte gehören die in die Ärzteliste als in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt eingetragenen Kurienangehörigen an.
- (4) Jeder Kammerangehörige darf nur einer Sektion angehören. Im Zweifelsfall entscheidet der Kammervorstand über die Zugehörigkeit. Ärzte, die sowohl als zur selbstständigen Berufsausübung berechnigte Ärzte als auch als Turnusärzte (als in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt) eingetragen sind, sind in der Sektion zu erfassen, die der letzten Eintragung ihrer Berufsberechtigung entspricht. Die betreffenden Ärzte haben jedoch das Recht, ihre Sektionszugehörigkeit selbst zu bestimmen. Eine entsprechende Mitteilung ist schriftlich an die jeweilige Landesärztekammer bis zu einem von dieser zu verlautbarenden Zeitpunkt vor einer Wahlausschreibung zu richten.

§ 21

Die Sektionsversammlungen

- (1) Die Sektionsversammlungen bestehen aus den der jeweiligen Sektion zugehörigen Kammerräten. Die Zugehörigkeit zur Sektionsversammlung bleibt für die Dauer der gesamten Funktionsperiode aufrecht.
- (2) Die jeweilige Sektionsversammlung wählt aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen den Sektionsobmann und seinen Stellvertreter, wobei die Bestimmungen über die Wahl des Präsidenten in der Vollversammlung sinngemäß anzuwenden sind (§ 79 Abs. 1 Ziffer 1 ÄrzteG 1998). Die zeitlich ersten Wahlgänge nach Wahlen in die Ärztekammer für Salzburg werden vom Kurienobmann geleitet.
- (3) Die Sektionsversammlung ist vom Sektionsvorsitzenden im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kurienobmann einzuberufen.

§ 22

Der Sektionsvorsitzende

Der Sektionsvorsitzende leitet die Sektion, führt die Geschäfte und sitzt der Sektionsversammlung vor. Ihm obliegt die Durchführung der von den Organen der Kammer der Sektion übertragenen Aufgaben und Belange. Er wird von dem oder den Stellvertretern vertreten.

Fachgruppen, Landeskonzferenz der Fachärzte, Bezirksärzterevertretungen, Spitalsärzterevertreter und Turnusärzterevertreter

§ 23

Landeskonzferenz der Fachärzte

- (1) Die Landeskonzferenz der Fachärzte besteht aus den Fachgruppenobleitenden sämtlicher Sonderfächer, aus dem Sektionsvorsitzenden der Sektion der niedergelassenen Fachärzte und seinem Stellvertreter sowie dem Sektionsvorsitzenden der Sektion der zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte und seinem Stellvertreter, sofern dieser Facharzt ist.
- (2) Der Sektionsvorsitzende der niedergelassenen Fachärzte leitet die Landeskonzferenz der Fachärzte und wird hierbei von seinem Stellvertreter unterstützt und vertreten. Die Landeskonzferenz der Fachärzte wird vom Vorsitzenden der Sektion der niedergelassenen Fachärzte im Einvernehmen mit dem Kurienobmann der niedergelassenen Ärzte und dem Präsidenten einberufen.

Fachgruppen

§ 24

Gliederung nach Fachgruppen

- (1) Für die ordentlichen Kammerangehörigen, die dem gleichen Sonderfach angehören je eine Fachgruppe gebildet. Als Sonderfächer gelten die in der Ärzte-Ausbildungsordnung in der jeweils gültigen Fassung, genannten Sonderfächer.
- (2) Der einzelnen Fachgruppe gehören alle in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragenen Fachärzte des betreffenden Sonderfaches an, die im Bereich der Ärztekammer für Salzburg ihren Beruf tatsächlich ausüben.

§ 25

Aufgabenbereich der Fachgruppen

Der Fachgruppe obliegt im Rahmen der Ärztekammer die Beratung und Unterstützung der Organe der Ärztekammer in allen die Interessen der Fachgruppenangehörigen berührenden Fragen sowie die Durchführung aller ihr von den Organen der Ärztekammer übertragenen Belange und Aufgaben.

§ 26

- (1) Die Fachgruppen gliedern sich in:
 1. die Fachgruppenversammlung
 2. den Fachgruppenobmann und dessen Stellvertreter

- (2) Die Fachgruppenversammlung wird aus den Kammerangehörigen gebildet, die das betreffende Sonderfach ausüben.
- (3) Der Fachgruppenobmann und sein Stellvertreter werden von den Kammerangehörigen gewählt, die der Fachgruppenversammlung angehören. Im Falle der Wahl eines der Kurie der niedergelassenen Ärzte Angehörigen zum Fachgruppenobmann ist der Stellvertreter aus dem Kreis der der Kurie der angestellten Ärzte angehörnden Mitglieder der Fachgruppe zu wählen und umgekehrt.
- (4) Der Fachgruppenobmann vertritt die Ärztekammer für Salzburg auch in der in der Österreichischen Ärztekammer allenfalls eingerichteten Bundesfachgruppe.

Bezirksärztevertretungen

§ 27

Örtliche Erfassung

Im Hinblick auf die zur Förderung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Kammerangehörigen gegebene Notwendigkeit werden diese gemäß § 72 Abs. 3 ÄrzteG auch örtlich in Sprengel erfasst, die für den Bereich der einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden gebildet werden.

§ 28

Gliederung der Bezirksärztevertretungen

- (1) Die Bezirksärztevertretungen gliedern sich in:
 1. die Bezirksärzteversammlung ,
 2. den Bezirksärztevertreter und seinen Stellvertreter.
- (2) Die Bezirksärzteversammlung wird aus den im Bereich der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde ihren Beruf tatsächlich ausübenden und in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragenen Kammerangehörigen gebildet.
- (3) Der Bezirksärztevertreter und sein Stellvertreter werden von allen in Abs. 2 genannten Kammerangehörigen gewählt. Im Falle der Wahl eines der Kurie der niedergelassenen Ärzte Angehörigen zum Bezirksärztevertreter ist der Stellvertreter aus dem Kreis der der Kurie der angestellten Ärzte angehörnden Mitglieder der Bezirksärzteversammlung zu wählen und umgekehrt

§ 29

Aufgaben

(1) Aufgaben der Bezirksärztevertretung sind:

1. Die Einladung und Leitung der Versammlungen nach Bedarf, die Ermittlung und Weitergabe der Meinung der im Bezirk tätigen Kammerangehörigen an die Ärztekammer zu Problemen der Ärzteschaft, die Entgegennahme von Anregungen, Wünschen und Beschwerden der im Bezirk tätigen Kammerangehörigen sowie die Verbindungsfunktion zwischen den niedergelassenen und den angestellten Ärzten, insbesondere zu den Krankenanstalten des Bezirkes. Weiters hat der Bezirksärztevertreter für die lokale Fortbildung auf Bezirksebene Sorge zu tragen,
2. Stellungnahme zu Anfragen des Kammervorstandes, einer Kurierversammlung, des Präsidiums oder des Präsidenten der Ärztekammer,
3. Bekanntgabe von Mitteilungen und Anregungen des Kammervorstandes, einer Kurierversammlung, des Präsidiums oder des Präsidenten der Ärztekammer an die im Bezirk tätigen Kammerangehörigen.

(2) Die Bezirksärztevertreter werden in den Vorstand der Ärztekammer ohne Antrags- und Stimmrecht kooptiert, insbesondere unter Einbindung in den Informationsfluss über die für den jeweiligen Bezirk relevanten Themen.

(3) Die Bezirksärztevertreter bzw. deren Stellvertreter, die der Kurie der niedergelassenen Ärzte angehören werden in die Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte ohne Stimm- und Antragsrecht kooptiert.

Spitalsärztevertreter

§ 30

"In Krankenanstalten wird je ein Spitalsärztevertreter und ein Stellvertreter aus dem Kreis der dort tätigen Ärzte gewählt. Im Falle der Wahl eines der Sektion der zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte Angehörenden zum Spitalsärztevertreter ist der Stellvertreter aus dem Kreis der der Sektion der Turnusärzte (Ausbildungsärzte; also der in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt befindlichen Ärzte) zu wählen und umgekehrt.

Die Wahl eines weiteren, also zweiten Stellvertreters des Spitalsärztevertreters, der dann die Interessen der Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin vertritt, ist zulässig. Ein Wahlvorschlag hat in einem solchen Fall neben einem Spitalsärztevertreter zwei Stellvertreter zu umfassen.

Der gewählte Spitalsärztevertreter und sein Stellvertreter gelten mit der Kenntnisnahme der Wahl durch den Kammervorstand als von diesem bestellte Referenten.

§ 31

Aufgaben der Spitalsärztevertreter

- (1) Die gewählten Vertreter der zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte und der Turnusärzte haben insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. Einberufung und Leitung der Versammlungen in ihren Krankenhäusern nach Bedarf
 2. Ermittlung und Weitergabe der Meinungen der im jeweiligen Krankenhaus beschäftigten Ärzte an die Ärztekammer (Anregungen, Wünsche, Beschwerden)
 3. Stellungnahmen zu Anfragen der Ärztekammer
 4. Unterstützung bzw. Vertretung der im jeweiligen Krankenhaus beschäftigten Ärzte gegenüber dem Dienstgeber in Zusammenarbeit mit der Ärztekammer und gegebenenfalls dem Betriebsrat
 5. Unterstützung der von der Ärztekammer organisierten Fortbildungsveranstaltungen
 6. Aktivitäten zur Verbesserung der persönlichen Kontakte zwischen den im jeweiligen Krankenhaus beschäftigten Ärzten
 7. Zusammenarbeit mit dem ärztlichen Leiter, den Primärärzten, der Verwaltung des Krankenhauses und den niedergelassenen Ärzten.
- (2) Die Spitalsärztevertreter und deren Stellvertreter sind in die Kurierversammlung der angestellten Ärzte ohne Stimm- und Antragsrecht kooptiert.
- (3) Die gewählten Spitalsärztevertreter sind Vertreter der betroffenen Dienstnehmer gem. § 3 Abs. 3 Krankenanstalten – Arbeitszeitgesetz. Das jeweils zuständige betriebliche Vertretungsorgan hat im Rahmen seiner Mitwirkungsbefugnisse bei der Arbeitszeitgestaltung das Einvernehmen mit den Vertretern des jeweiligen Krankenhauses herzustellen. Die Herstellung des Einvernehmens ist von den Vertretern durch Unterschrift der betreffenden Betriebsvereinbarung zu bestätigen.“

10. Die bisherigen §§ 34 und 35 werden zu „§§ 32 und 33“.

11. § 34 lautet wie folgt:

„§ 34

Allgemeine Bestimmungen zu den Fachgruppen, der Landeskonferenz der Fachärzte, Bezirksärztevertretungen, Spitalsärztevertretern

Für Sitzungen und Beschlussfassungen der Fachgruppen, der Landeskonzferenz der Fachärzte, Bezirksärzte-, Spitalsärztevertretungen gilt, soweit anwendbar, die Geschäftsordnung des Vorstandes der Ärztekammer sinngemäß. Die Einberufung von Versammlungen erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Präsidenten. Der Präsident kann an allen Sitzungen teilnehmen."

12. Die bisherigen §§ 37 und 38 werden zu „§§ 35 und 36“.

13. § 37 lautet wie folgt:

„Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung trat mit Beschlussfassung in der Vollversammlung am 28. Juli 2012 in Kraft und ersetzte die vorangegangenen Regelungen.
- (2) Die in der Vollversammlung am 17. Dezember 2015 beschlossenen Änderungen der Satzung treten mit der Beschlussfassung in Kraft.“

Für die
Ärztekammer für Salzburg

Der Präsident:



Dr. Karl Forstner

Der Finanzreferent:



Dr. Eberhard Brunner